

# Bevorzugte Auswahl nach einem Dienst

## Erneute Auswahl nach einem Dienst

Wenn jemand bei Beginn oder während eines Dienstes einen Studienplatz erhält, kann er diesen Platz nicht annehmen. Am Ende des Dienstes besteht für ihn aber ein Anspruch auf bevorzugte Auswahl. Dieser Anspruch schützt vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen und verhindert, dass aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen.

## Frühere Zulassung

Wer bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz erhält, kann diese Zulassung vorerst nicht verwirklichen: Die Ableistung des Dienstes verhindert die sofortige Aufnahme des gewünschten Studiums. Damit der Bewerberin bzw. dem Bewerber für den Fall, dass sich während der weiteren Zeit des Dienstes die Auswahlgrenzen verschärfen, keine Nachteile hinsichtlich der Ausbildungschancen erwachsen, hat sie/er bei Beendigung des Dienstes aufgrund des früheren Zulassungsanspruchs einen Anspruch auf erneute Auswahl im damals gewählten Studiengang, und zwar vor allen anderen.

Eine Begünstigung sieht die Regelung der erneuten Auswahl nach einem Dienst allerdings nicht vor; so kann z. B. die Durchschnittsnote aufgrund eines Dienstes nicht verbessert werden.

## Voraussetzungen

Nur wer zu Beginn oder während des Dienstes eine Zulassung erhalten hat, besitzt einen Anspruch auf erneute Auswahl nach einem Dienst.

Für die Studienbewerber(innen) bedeutet dies, dass sie nur dann nach einem Dienst aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt werden, wenn sie sich zu Beginn oder während ihres Dienstes tatsächlich beworben und eine Zulassung erhalten hatten. Aus diesem Grunde sollte jeder Studieninteressent, der die Hochschulreife besitzt, sich zu Beginn aber auch während des Dienstes bewerben. Wer während dieser Zeit einen Zulassungsbescheid erhält, hat die Gewissheit, damit bei Dienstende einen Anspruch auf erneute Auswahl zu haben.

Als Dienst gilt o.a:

- ein Wehrdienst bis zur Dauer von drei Jahren,
- Bundesfreiwilligendienst
- ein Zivildienst sowie Dienste im Ausland gemäß § 14b Zivildienstgesetz (ZDG),
- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder ein europäischer Freiwilligendienst von mindestens sechsmonatiger Dauer,
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer,
- eine Betreuung oder Pflege eines leiblichen/adoptierten Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

## Anspruch anmelden

Um Ihren Anspruch zu verwirklichen, müssen Sie sich nach dem Dienstende erneut bewerben. Die Auswahl aufgrund des früheren Zulassungsanspruchs wird also nicht „automatisch“ gewährt, sondern muss mit einer form- und fristgerechten Bewerbung beantragt werden. Der Bewerbung um den gewünschten Studienplatz sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Dies sind in der Regel beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung und der Dienstzeitbescheinigung sowie eine Kopie des Zulassungsbescheides der Universität Würzburg.

## Zeitliche Begrenzung

Sie können die erneute Auswahl aufgrund des früheren Zulassungsanspruchs zu den beiden Bewerbungsterminen geltend machen, die auf das Dienstende folgen.

Sie können den Anspruch aber auch schon dann geltend machen, wenn Sie zwar zum Zeitpunkt der Bewerbung noch Dienst leisten, den Dienst jedoch rechtzeitig zum Studienbeginn beenden werden. Bei einer Bewerbung zum Sommersemester muss daher der Dienst spätestens am 30. April, bei einer Bewerbung zum Wintersemester spätestens am 31. Oktober enden.

Wenn Sie sich nicht bis spätestens zum zweiten Bewerbungstermin nach dem Dienstende bewerben, verfällt Ihr Anspruch.